

An
die Mitglieder des Hauptvorstandes

-je besonders-

Musterwidersprüche für das Haushaltsjahr 2020

Das Bundesverfassungsgericht hat mit zwei Beschlüssen vom 4. Mai 2020 festgestellt, dass sowohl die „Grundbesoldung“ im Land Berlin im Jahr 2009 bis 2015 als auch die in den Jahren 2013 bis 2015 in Nordrhein-Westfalen gewährte Besoldung ab dem dritten Kind in verfassungswidriger Weise zu niedrig bemessen war.

In den Entscheidungen wurden die Gesetzgeber der Länder Berlin und Nordrhein-Westfalen jeweils aufgefordert, bis zum 1. Juli bzw. 31. Juli 2021 eine verfassungskonforme Regelung zu treffen. Angesichts der Komplexität der Entscheidungen ist erst im nächsten Jahr mit entsprechenden Gesetzentwürfen zu rechnen und nach Vorliegen der Gesetzesentwürfe wird eine Entscheidung der Landesregierung Brandenburg zu erwarten sein, wie mit den Beschlüssen umgegangen wird.

Das Bundesverfassungsgericht hat in beiden Entscheidungen betont, dass nur diejenigen Beamtinnen und Beamte eine Nachzahlung erwarten können, die ihre Ansprüche jeweils im laufenden Haushaltsjahr geltend machen.

Der dbb brandenburg und tarifunion empfiehlt daher **ausdrücklich**, Widerspruch für das Jahr 2020 einzulegen. Dieser muss von jedem Einzelnen eigenständig bei den Dienstherrn noch im laufenden Haushaltsjahr 2020 eingelegt werden. Eine Rechtsschutzgewährung durch den dbb ist angesichts der Anzahl der Fälle und der nicht feststehenden Erfolgsaussichten nicht möglich.

Als Anlage sind zwei Musterwidersprüche beigelegt. Beamtinnen und Beamten mit drei und mehr kindergeldberechtigten Kindern wird empfohlen, zwei Widersprüche einzulegen.